

Die von der Regierung vorgeschlagene Gesetzesanpassung orientiert sich im Wesentlichen an der österreichischen Rezeptionsvorlage, wobei auch auf die zuletzt vorgenommenen Änderungen des schweizerischen Erbrechts Bezug genommen wird und Änderungen teilweise übernommen werden. Insgesamt sind die gemachten Gesetzesanpassungen zu begrüßen.

Bezüglich der möglichen Pflichtteilminderung von Nachkommen schlägt die Regierung eine Anpassung des Gesetzes an die österreichische Rechtslage vor. Konkret soll eine Erweiterung der Möglichkeit, den Pflichtteil herabzusetzen, aufgenommen werden. Nach bisherigem Recht ist für eine Pflichtteils-minderung nötig, dass zwischen der verstorbenen Person und der oder den Pflichtteilsberechtigten niemals ein «Naheverhältnis» bestanden hat, wie es zwischen Verwandten üblich wäre. Eine solche Regelung ist «weltfremd», weil beispielsweise zwischen einer Mutter und einem Kind zumindest im Zeitpunkt der Geburt ein Naheverhältnis bestanden hat. Folglich könnte eine Frau unter dieser Gesetzeslage wohl kaum eine Pflichtteils-minderung rechtlich durchsetzen.

Um diesen Mangel zu beseitigen, ist nun im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagen, dass neu eine Pflichtteils-minderung möglich sein soll, wenn das gemeinsame Familienleben bereits seit längerer Zeit vor dem Tod der verstorbenen Person geendet hat. Diese Änderung ist zu begrüßen. Allerdings erscheint der vorgeschlagene Zeitraum von 20 Jahren als zu lange, wenn berücksichtigt wird, dass gerade alte Menschen die Nähe zu ihren Nachkommen suchen und oftmals aus gesundheitlichen Gründen auch auf diese angewiesen sind, wenn sie sich beispielsweise nicht in die Obhut eines Pflegeheimes begeben und oder im Familienleben integriert sein wollen. Es ist für ältere Menschen deshalb besonders hart, wenn ein Nachkomme ohne triftigen Grund keinen Kontakt zu ihnen abbricht. Angesichts dieser Härte rechtfertigt es sich, den Zeitraum für eine die Pflichtteils-minderung rechtfertigende Entfremdung auf 7 bis 10 Jahre festzusetzen.

Für die Pflichtteils-minderung soll gemäss der Vernehmlassung fehlender Kontakt über einen längeren Zeitraum, wie er in der Familie zwischen Angehörigen gewöhnlich besteht, für diese Zwecke genügen. Eine solche gröbliche Vernachlässigung kann etwa die grundlose Ablehnung jeglichen Kontakts eines Kindes oder Elternteils über einen sehr langen Zeitraum sein. Diese Voraussetzung muss genauer definiert werden, wann liegt fehlender Kontakt im Sinne dieser Gesetzgebung vor und wann nicht? Genügt z.B. eine E-Mail, ein Telefonat oder ein Brief, um diese Frist neu zu starten. Die Gefahr besteht, dass mit einer weitgehend undefinierten Regelung viele teure Rechtsstreitigkeiten entstehen können. Nach unserer Auffassung ist dies eindeutiger zu regeln.